

Kurztitel

Verwaltungsstrafgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 172/1950 wiederverlautbart durch BGBI. Nr. 52/1991

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.09.1950

Außerkrafttretensdatum

31.01.1991

Text**Zurechnungsfähigkeit.**

§ 3. (1) Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

(2) War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe in hohem Grade vermindert, so ist das als mildernder Umstand bei Bemessung der Strafe zu berücksichtigen. Das gilt aber nicht für Bewußtseinsstörungen, die auf selbst verschuldeter Trunkenheit beruhen.